INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG[1]

für den Alternativen Investmentfonds
(nachstehend: „Investmentfonds", „Fonds", „Anteile" oder „AIF")

Constantia Multi Invest 39

Es handelt sich um einen Fonds gemäß §§ 166 f InvFG 2011[2] in Verbindung mit AIFMG

LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

(Verwaltungsgesellschaft - nachstehend „VWG" oder „AIFM" oder „LLB Invest KAG")
Wipplingerstraße 35, A-1010 Wien

Vollthesaurierer: ISIN AT0000A0BYF7

Dieses Dokument wurde entsprechend den Fondsbestimmungen erstellt und ist ab 03.11.2026 gültig.

Der AIF / Fonds ist für den Vertrieb an Privatkunden (iSv. nicht „professionelle Kunden") und professionelle Kunden vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 03.11.2026 in Kraft treten.

In Deutschland wird der Constantia Multi Invest 39 nur an professionelle Anleger vertrieben.

[1] Alternative Investmentfonds Manager Gesetz
[2] Investmentfondsgesetz 2011 idgF

Dem Anleger sind vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt ("PRIIPS-KID") sowie das Dokument gemäß § 21 AIFMG (inklusive der darin enthaltenen Fondsbestimmungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dieses Dokument wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger in Papierform und/oder auf elektronischem Weg. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank/Verwahrstelle sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

Alle genannten Dokumente sind auf der Homepage der VWG unter www.llbinvest.at abrufbar.

Die regelmäßigen Informationen gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 AIFMG über

- den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds,
 alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt werden, sowie
- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds

finden Sie im aktuellen Rechenschaftsbericht des Fonds.

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme, die Beschreibung der Berechnung und des Höchstmaßes der Hebelfinanzierung sowie die grundsätzlichen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds sind im vorliegenden Dokument enthalten.

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Vertriebsbeschränkung

Ein öffentlicher Vertrieb des Investmentfonds darf ausschließlich in jenen Staaten erfolgen, in denen dieser zum öffentlichen Vertrieb zugelassen/notifiziert wurde.

USA/US: Der Investmentfonds wurde nicht (und wird nicht) nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert (werden). Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an US-Personen (das sind US-Staatsbürger oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.
Dieser Prospekt darf in den USA nicht in Umlauf gebracht werden.
Anleger, die als "restricted persons" im Sinne der US-Regulierung No. 5130 der "Financial Industry Regulatory Authority" (FINRA Rule 5130) anzusehen sind, haben dies der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds unverzüglich anzuzeigen.

FATCA:

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act") und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service") wurde dem Fonds folgende GIIN (Global Intermediary Identification Number") zugewiesen: D0EG4B
Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed compliant", d.h. als FATCA-konform.

Der AIF / Fonds ist in Österreich zum Vertrieb zugelassen.

1. Identität des Alternativen Investmentfonds Managers – AIFM

Der AIFM / die VWG des Fonds ist die LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in A-1010 Wien, Wipplingerstraße 35.

Gegründet wurde die VWG am 9.1.1987

Die LLB Invest KAG ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des InvFG 2011 sowie ein Alternativer Investmentfonds Manager im Sinne des AIFMG.

Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Pflichten des AIFM / der VWG

Der AIFM / die VWG hat ihre Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF[3] oder Fonds, der Anleger dieser AIF oder Fonds sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Der AIFM / die VWG führt für den AIF / Fonds die kollektive Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und das Liquiditätsmanagement durch.

Der AIFM / die VWG kann Aufgaben an Dritte übertragen (siehe Punkt 3).

Der AIFM / die VWG gewährleistet den Anlegern eine faire Behandlung, indem er wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenskonflikten getroffen hat, um zu verhindern, dass diese den Interessen der AIFs / Fonds und ihrer Anleger schaden. Wenn diese organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen sollten, wird der AIFM / die VWG die Anleger in Kenntnis setzen.

Darüber hinaus hat der AIFM / die VWG gemäß § 29 Abs. 1 InvFG 2011 alle Anleger der von ihr verwalteten AIFs / Fonds fair und gleich zu behandeln. Der AIFM / die VWG wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen, es sei denn, dies ist in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben sowie die allfällige Bereitstellung von Full Holdings (Vermögensaufstellungen)
zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten stellen keine Bevorzugung von Anlegern dar.

Der AIFM / die VWG verfügt gemäß § 7 Abs. 6 AIFMG über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken. Die Eigenmittel wurden vom Bankprüfer des AIFMs / der VWG geprüft und bestätigt.

Informationen zu den Eigenmitteln werden den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Grundsätze der Vergütungspolitik der LLB Invest KAG

Die Vergütungspolitik der LLB Invest KAG steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der LLB Invest KAG sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden.

Die Vergütungspolitik der LLB Invest KAG ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung – insbesondere der variable Gehaltsbestandteil – die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen

[3] AIF ist ein „Alternativer Investmentfonds", welcher der Richtlinie 2011/61/EU entspricht.

Teilbereichen der LLB Invest KAG nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der LLB Invest KAG entspricht. Die Risikostrategie und die risikopolitischen Grundsätze werden von der Geschäftsführung der LLB Invest KAG erarbeitet und mit dem Vergütungsausschuss und Aufsichtsrat abgestimmt. Eine Abstimmung mit dem Operationalem Risikomanagement und Compliance erfolgt ebenfalls. Insbesondere wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik auch mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der LLB Invest KAG verwalteten Fonds vereinbar ist.

Wird die Portfolioverwaltung des Fonds (Fondsmanagement) an Dritte ausgelagert/ delegiert bzw. werden Portfolioberater herangezogen, so überprüft die LLB Invest KAG die beim Dritten/ Portfolioberater bestehende Vergütungspolitik.

Grundsätze der variablen Vergütung:

Variable Vergütungen werden ausschließlich entsprechend der internen Richtlinie zur Vergütungspolitik der LLB Invest KAG ausbezahlt. Das System ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden. Die Mitarbeiter sind darüber hinaus verpflichtet keine Maßnahmen zu ergreifen bzw. wie immer gearteten Aktivitäten zu setzen, die dazu geeignet wären, die vereinbarten Ziele durch das Eingehen eines überproportionalen Risikos zu erreichen bzw. Risiken einzugehen, die sie objektiv betrachtet nicht eingegangen wären, hätte die Vereinbarung über die variable Vergütung nicht bestanden.

Zur Feststellung der variablen Vergütung wird grundsätzlich eine Leistungsbewertung auf Mitarbeiterebene vorgenommen, diese erfolgt aber auch unter Einbeziehung des Abteilungs- bzw. Bereichsergebnisses und des Gesamtergebnisses sowie der Risikolage der LLB Invest KAG.

Hierbei wird speziell bei der Leistungsbeurteilung der Geschäftsleiter, des höheren Managements, der Risikokäufer bzw. sonstigen Risikokäufer sowie der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen (zusammen sogen. *„Identified Staff"*) auf deren Einflussmöglichkeit auf die Abteilungs- und Unternehmensperformance geachtet und diese entsprechend gewichtet. Hierauf wird auch bereits bei der Zielbündeldefinition Rücksicht genommen. Die Zielbündel bestehen aus vom Mitarbeiter beeinflussbaren quantitativen Zielen sowie entsprechenden qualitativen Zielen, wobei das Verhältnis der Ziele zueinander ausgewogen und der Position des Mitarbeiters angemessen gestaltet wird. Können für bestimmte Positionen keine quantitativen Ziele definiert werden, stehen die entsprechenden qualitativen Ziele im Vordergrund. Bei allen Zielbündeln wird neben entsprechenden Ertrags- und Risikozielen, die jedenfalls auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein müssen, beachtet, dass auch der Position entsprechende Ziele - wie etwa Compliance-, Qualitäts-, Ausbildungs-, Organisations-, und Dokumentationsziele etc. - enthalten sind.

Folgende Positionen gelten als *„Identified Staff"*:

- Aufsichtsrat
- Geschäftsleitung
- Leitung Compliance
- Leitung Finanzen
- Leitung Interne Revision
- Leitung Risikomanagement (Marktfolge und Operationales Risikomanagement)
- Leitung Recht / Regulatory Management
- Leitung Personal
- Leitung Operations
- Chief Investment Officer
- Fonds- Portfoliomanager
- Leitung Marketing
- Leitung Fondsadministration
- Prokurist

Bezüglich der Gesamtvergütung stehen die Fixbezüge in einem angemessenen Verhältnis zur variablen Vergütung („in der Folge auch „Bonus" genannt). Die variable Vergütung ist der Höhe nach beschränkt und beträgt in der Regel bis zu 30%, max. 100% des fixen Jahresbezuges.

Die Auszahlung des Bonus an das *„Identified Staff"* erfolgt unter Heranziehung einer Erheblichkeitsschwelle. Diese Schwelle wird dann nicht erreicht, wenn die variable Vergütung unter 1/3 des jeweiligen Jahresgehalts liegt und EUR 50.000,- nicht überschreitet. Bei der variablen Vergütung an das *„Identified Staff"* wird daher folgende Unterscheidung getroffen:

- Liegt die variable Vergütung unter genannter Erheblichkeitsschwelle, wird der Bonus zu 100% in bar und sofort in vollem Umfang ausbezahlt.

- Liegt die variable Vergütung über genannter Erheblichkeitsschwelle, so besteht (insgesamt) der Bonus idR aus einer Hälfte in bar und aus der anderen Hälfte in sogen. „unbaren Instrumenten". Diese Instrumente sind in concreto Anteile von repräsentativen Investmentfonds der LLB Invest KAG (in der Folge „Fonds"). Bei der variablen Vergütung wird folgende Auf- bzw. Verteilung bei der (zeitlichen) Auszahlung vorgenommen: i) idR 60% des Bonus wird sofort (jeweils 50% in bar und jeweils 50% in Fonds) ausbezahlt; ii) der verbleibende Teil wird nicht sofort ausbezahlt, sondern über die idR drei nachfolgenden Geschäftsjahre (jeweils 50% in bar und jeweils 50% in Fonds) verteilt[4]. Des Weiteren dürfen die Fonds nach Erhalt durch das jeweilige *„Identified Staff"* nicht sofort veräußert werden, sondern müssen zwei Jahre (bei Geschäftsleitern) bzw. ein Jahr (bei den übrigen Mitgliedern des "*Identified Staff*") als Mindestfrist gehalten werden.

Vergütungsausschuss

Die LLB Invest KAG hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet, bestehend aus zumindest 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates der LLB Invest KAG, welche keine Führungsaufgaben wahrnehmen und als Ausschuss insgesamt unabhängig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses ist ein unabhängiges Mitglied, welches keine Führungsaufgaben wahrnimmt.

Der Vergütungsausschuss unterstützt und berät den Aufsichtsrat bei der Gestaltung der Vergütungspolitik der LLB Invest KAG, besonderes Augenmerk wird auf die Beurteilung jener Mechanismen gerichtet, die angewandt werden, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem alle Arten von Risiken sowie die Liquidität und die verwalteten Vermögenswerte angemessen berücksichtigt und die Vergütungspolitik insgesamt mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der LLB Invest KAG und der von ihr verwalteten Fonds vereinbar ist.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 Offenlegungs-Verordnung 2019/2088)

Die Vergütungspolitik umfasst ein solides und wirksames Risikomanagement in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütungsstruktur begünstigt insbesondere keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken. Dies wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass bei der Verfolgung der Nachhaltigkeitsaspekte sowie des Geschäftserfolgs auf eine adäquate Risikoübernahme Bedacht genommen wird. Diese Grundsätze werden auch in den entsprechenden Zielvereinbarungen mit relevanten Personen angewandt.

Anlegerbeschwerden

Der Anleger des Fonds kann in Bezug auf Sachverhalte, die in Zusammenhang mit dem Fonds stehen, Beschwerde einreichen:

- per Post: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wipplingerstraße 35, A-1010 Wien, Compliance-Abteilung;
- über die Internet–Seite der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.: www.llbinvest.at.

[4] Über diesen Verteilungszeitraum hinweg erfolgt jährlich - jeweils am Ende des Geschäftsjahres - eine Evaluierung der Nachhaltigkeit der im Basisjahr erbrachten Leistungen. Abhängig vom Ergebnis dieses Evaluierungsprozesses, der wirtschaftlichen Lage und der Risikoentwicklung gelangen jährlich darüber hinaus Akontierungen zur Auszahlung. Sofern die jährliche Evaluierung keine Reduzierung bzw. Entfall der variablen Vergütung zufolge hat, erfolgt die Auszahlung im Verteilungszeitraum grundsätzlich jährlich in Form von weiteren Akontierungen in Höhe von drei gleichen Teilen.

2. Identität der Verwahrstelle / Depotbank

Verwahrstelle / Depotbank ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, A-1010 Wien, Heßgasse 1.

Die Verwahrstelle / Depotbank hat gemäß Bescheid vom 02.09.2009 GZ FMA-IF25 5000/0123-INV/2009 der FMA die Funktion der Verwahrstelle / Depotbank für den AIF / Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle / Depotbank bedürfen der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Verwahrstelle / Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle / Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Pflichten und Haupttätigkeit der Verwahrstelle / Depotbank

Die Verwahrstelle / Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegen gemäß InvFG 2011 iVm. AIFMG die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte des AIF / Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des AIF / Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011 bzw. § 19 AIFMG iVm. Art. 88 bis 90 VO (EU) 231/2013). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die vom AIFM / der VWG verwalteten AIF / Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des AIF / Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen verwendet werden.
Des Weiteren übernimmt die Depotbank/Verwahrstelle die operative Durchführung („technische Abwicklung") des Anteilscheingeschäfts (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen).

Detailinformationen zu den (weiteren) der Depotbank gemäß Gesetz und Depotbankvertrag obliegenden Pflichten werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die dem AIFM / der VWG nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Verwahrstelle / Depotbank zu Lasten der für den AIF / Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Verwahrstelle / Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des AIF / Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem AIF / Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Verwahrstelle / Depotbank nur auf Grund eines Auftrages des AIFM / der VWG handeln.

Die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an die Depotbank/Verwahrstelle als ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG übertragen hat (siehe dazu die Interessenkonflikt-Policy der LLB Invest KAG unter www.llbinvest.at).

Sub-Übertragungen:
Die Verwahrstelle / Depotbank setzt für die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie unter www.llb.at/de/home/fund-services/depotbank-services/dienstleistungen.
Auf Verlangen des Anteilsinhabers werden die eingesetzten Unterverwahrstellen des einzelnen AIF / Fonds bekanntgegeben.

3. Identität sonstiger Dienstleistungsanbieter

3.1. Für den AIFM / die VWG werden die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen:

1. Interne Revision, delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit – ab 1.4.2020 – einer teilweisen weiteren Delegation (Sub-Teilauslagerung) an die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein)
2. Compliance und Bekämpfung der Geldwäscherei/Terrorismusfinanzierung, delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien)

3. IT/EDV und "Informationsverarbeitung und Kommunikation" (IKT) und an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit einer weiteren Delegation (Sub-Auslagerung) an die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein)
4. Kern(bank)system [Zur-Verfügung-Stellung und Servicierung der Software für das Kern(bank)system im Bereich Fondsmanagement, Fondsbuchhaltung, Risikomanagement], delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit einer weiteren Delegation (Sub-Auslagerung) an i) die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein), ii) an die Profidata Managed Solutions AG (Urdorf /Schweiz).

Dem Anleger entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Der AIFM / die VWG weist darauf hin, dass sie Aufgaben an die Depotbank / Verwahrstelle als ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG übertragen hat (siehe dazu die Interessenkonflikt-Policy der LLB Invest KAG unter www.llbinvest.at).

3.2. Der AIFM / die VWG nimmt Leistungen folgender externer Fondsmanager/Berater in Anspruch:

Der Fonds ist in Segmente (Teilbereiche, Rechnungskreise) aufgeteilt.
Als Berater von Segmenten des Fonds wurden die DCP Client Partner AG, Zürich, die Fürstlich Castell´sche Bank, Credit-Casse AG, Würzburg, die Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck und die Gerd Kommer Invest GmbH, München, bestellt. Die VWG hat mit den Beratern einen Vertrag abgeschlossen, in welchem sämtliche Rechte und Pflichten geregelt sind.

Als Verwalter (Portfoliomanager, Manager) eines Segments des Fonds fungiert weiters die LLB Invest KAG

Dem Anleger entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Angaben zu den Strategien für die Ausübung von Stimmrechten können auf der Homepage des AIFM / der VWG unter www.llbinvest.at abgerufen bzw. direkt beim AIFM / beider VWG eingeholt werden.

3.3. Prime Broker

Es gibt keine Vereinbarungen zwischen dem AIFM / der VWG und einem Primebroker.

4. Identität des Wirtschaftsprüfers

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.llbinvest.at abrufen können.

Pflichten des Wirtschaftsprüfers des AIF / Fonds

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des AIF/ Fonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem vom AIFM / der VWG vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften wie insbesondere jener des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung des AIF / Fonds zu erstrecken. Diese Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Pflichten des Wirtschaftsprüfers des AIFM / der VWG

Die Jahresabschlüsse sind von Abschlussprüfern, bei Genossenschaften von den Prüfungsorganen gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat weiters die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Beachtung der Bestimmungen des AIFMG und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu umfassen.

5. Rechte der Anleger

Rechte der Anleger bestehen im Hinblick auf direkt vom Anleger wahrnehmbare Rechte im Sinne von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegenüber dem AIFM / der VWG, der Verwahrstelle / Depotbank oder Unterverwahrstellen wegen schuldhafter Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten.

Die Pflichten des AIFM / der VWG gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen/Subdelegation an Dritte nicht berührt. Der AIFM / die VWG haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

Die Haftung der Verwahrstelle / Depotbank bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gem. § 19 Abs. 13 AIFMG vor.

5.1. Allgemeine Informationen zum Verhältnis Anteilinhaber und Alternativer Investmentfonds

5.1.1. Vertragsbeziehung (Investmentvertrag zwischen Anteilinhaber und AIFM / VWG

Als Sondervermögen ist das Fondsvermögen von jenem der Gesellschaft strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

Der AIFM / die VWG schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Der AIFM / die VWG handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilinhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich der AIFM / die VWG tätigen. Sie hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben halten.

5.1.2. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Hat der Anleger im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

5.1.3. Durchsetzung von Rechten

Kundenbeschwerden (im Zusammenhang mit den Vorschriften des InvFG 2011) können an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft – Banken und Kapitalanlagengesellschaften gerichtet werden.

Falls auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen AIF / Fonds unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 (idgF) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idgF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht.

Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

5.1.4. Miteigentumsrecht

Die Anteilinhaber sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des AIF / Fonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Fondsanteile werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

5.1.5. Rückgaberecht

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen, wobei diese zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen sind.
Weitere Informationen dazu siehe Punkt 10.2.

5.1.6. Informationsrechte

Die Anteilinhaber sind berechtigt, auf ihr Verlangen Informationen über die Anlagegrenzen des AIF / Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen vom AIFM / von der VWG zu erhalten.

5.1.7. Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.
Informationen zur Stimmrechtspolitik im Hinblick auf einzelne Veranlagungsinstrumente werden auf Anfrage von dem AIFM / der VWG zur Verfügung gestellt oder können auf der Homepage des AIFM / der VWG unter www.llbinvest.at abgerufen werden.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen (Full Holdings für Pensionskassen gemäß Quartalsmeldeverordnung, PKG) können auf Anfrage vom AIFM / von der VWG zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt des Prospektes.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten. Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit den Vorschriften des InvFG 2011 können zudem an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft – Banken und Kapitalanlagegesellschaften (**www.bankenschlichtung.at**) gerichtet werden.

5.2. Hauptmerkmale der Anteile

Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere
- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**

- Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
- Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
- Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
- Der AIFM / die VWG darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.
- Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
- Angaben zur Stückelung finden Sie in den Fondsbestimmungen unter Artikel 6.

6. Informationen über den Constantia Multi Invest 39

Der AIF / Fonds hat die Bezeichnung Constantia Multi Invest 39 und ist ein Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 f InvFG.

Der AIF / Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG.

Demnach unterliegt der AIF / Fonds neben den Bestimmungen des InvFG 2011 auch jenen des AIFMG sowie den weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften.

Der Constantia Multi Invest 39 wurde am 01.12.2008 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

6.1. Informationen über das Fondsvermögen

Falls ein Anleger des Fonds Informationen über das Fondsvermögen (Vermögensaufstellung, "Full Holdings") benötigt, kann sich dieser an die VWG wenden, entweder
- postal: LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wipplingerstraße 35, A-1010 Wien, Rechtsabteilung; oder
- über die Internet–Seite www.llbinvest.at (unter Kontakt, Allgemeines Kontaktformular).

7. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis:
Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge (Ausnahme: inländische Dividenden) und außerordentliche Erträge aliquot.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer(KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen" aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.
Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten.
Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altemissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht" anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der aliquoten Aufwendungen der 27,5% KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz idF vor dem BudgetbegleitG 2011). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KESt einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 1.4. 2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5% der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.
AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%-ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%-igen KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens" über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig.
Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftssteuer (aktueller Steuersatz siehe §22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim regulären KÖSt-Satz (aktueller Steuersatz siehe §22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5%-igen KESt-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KÖSt-Satz (Zwischensteuer). Aktueller Satz siehe § 22 Abs 2 KStG.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen

ebenfalls der Körperschaftssteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

8. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des AIF / Fonds ist die Zeit vom 01.01. bis 31.12.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KESt gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15.02. des folgenden Rechnungsjahres.
Zwischenausschüttungen sind möglich.

Der AIFM / die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des AIF / Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

9. Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des AIF / Fonds durch den AIFM / die VWG sowie zur Beendigung des AIF / Fonds

- Kündigung der Verwaltung

Der AIFM / die VWG kann die Verwaltung des AIF / Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,– unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG / der AIFM die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

- Übertragung der Verwaltung

Der AIFM / die VWG kann die Verwaltung des AIF / Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf einen anderen AIFM / eine andere VWG übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

- Verschmelzung/Zusammenlegung des AIF / Fonds mit einem anderen AIF / Fonds

Der AIFM / die VWG kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den AIF / Fonds mit einem anderen AIF / Fonds oder mit mehreren AIFs / Fonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

- Abspaltung des Fondsvermögens

Gemäß § 14 Abs 8 AIFMG kann die Verwaltungsgesellschaft nach Anzeige bei der FMA bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds trennen.

- Andere Beendigungsgründe des AIF

Das Recht des AIFM / der VWG zur Verwaltung des AIF / Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Verwahrstelle/Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den AIF / Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf einen anderen AIFM / auf eine andere VWG überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme der Anteile

10.1. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang angeführten Stellen erworben werden.

Der AIFM / die VWG behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt max. 5 v.H. des Wertes eines Anteiles.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages, aufgerundet auf die nächsten 10 Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungsstichtag

Bei Auftragserteilung bis 10:00 MEZ (Order-Annahmeschlusszeit) ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der ermittelte Rechenwert des übernächsten österreichischen Bankarbeitstages zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Abrechnungstag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Kaufaufträge bei der Verwahrstelle / Depotbank und/oder einer Zahlstelle des AIF / Fonds. Abhängig von Ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

10.2. Verfahren und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt werden können.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen.

Der AIFM / die VWG ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des AIF / Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben. Außergewöhnliche Umstände können insbesondere erhebliche Marktverwerfungen, sanktionsbedingte Handelsbeschränkungen, Liquiditätsengpässe, Bewertungs- oder Abwicklungsstörungen, oder schwerwiegende operative Ereignisse (z.B. IT- oder Cybervorfälle) oder die Vorbereitung von Fondsmaßnahmen (z.B. Auflösung oder Verschmelzung) sein.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf die nächsten 10 Cent.

Abrechnungsstichtag

Bei Auftragserteilung bis 10:00 MEZ (Order-Annahmeschlusszeit) ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der ermittelte Rechenwert des übernächsten österreichischen Bankarbeitstages. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Abrechnungstag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Verkaufsaufträge bei der Verwahrstelle / Depotbank und/oder einer Zahlstelle des AIF / Fonds. Abhängig von Ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

10.3. Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Stellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten der Verwaltungsgesellschaft, mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Depotbank ist berechtigt für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen eigene Spesen zu verrechnen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an **jedem österreichischen Bankarbeitstag**, ausgenommen Karfreitag und Silvester, (in elektronischer Form auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.llbinvest.at veröffentlicht.

Der jüngste Nettoinventarwert des AIFs / des Fonds findet sich auf der Homepage des AIFMs / der VWG unter www.llbinvest.at.

10.4. Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft neben der in Punkt 9 beschriebenen Abspaltung und der unter Punkt 10.2 beschriebenen Aussetzung die folgenden Liquiditätsmanagement Instrumente vorgesehen:
Verlängerung der Kündigungsfrist und Rückgabegebühr. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Verlängerung der Kündigungsfrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern.
Modalität: Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz. Die Verlängerung betrifft nur die Frist zwischen Orderannahmeschluss und Orderausführung der Rücknahmen. Erfasst sind sämtliche Rücknahmeaufträge, die zum Zeitpunkt der Aktivierung der Verlängerung der Rücknahmefrist noch nicht ausgeführt sind. Nach Deaktivierung werden alle offenen Rücknahmeaufträge gemäß der in Artikel 4 der Fondsbestimmungen und der hier im Punkt 10 der "Informationen für Anleger gemäß §21 AIFMG" definierten Modalitäten ausgeführt. Der Rücknahmepreis richtet sich nach dem Anteilswert am Abrechnungsstichtag nach Ablauf der (verlängerten) Frist.

Rückgabegebühr
Zur Vermeidung von Verwässerungseffekten kann bei Rücknahmen eine Rückgabegebühr bis zu 2% **(aktuell 0%)** zugunsten des Fondsvermögens erhoben werden. Sie spiegelt die geschätzten Liquiditätskosten wider. Die Rückgabegebühr reduziert den an den Anleger auszuzahlenden ermittelten Rechenwert entsprechend.

Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung
Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen dieser Liquiditätsmanagement-Instrumente sowie der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen und der Abspaltung illiquider Anlagen (Side-Pockets) werden den Anlegern über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft/ VWG (unter https://llbinvest.at, unter "Investmentfonds", unter "Veröffentlichungen") unverzüglich mitgeteilt.

10.5. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des AIF / Fonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses ermittelt.
b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Zur **Preisberechnung des AIF / Fonds** werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der AIF / Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.
Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn dieser Anteil 5% oder mehr beträgt, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. voraussichtlich längere Kursaussetzung oder keinerlei valider Bewertungsmöglichkeit) kann die Preisberechnung jedoch auch bei Unterschreitung der genannten %-Grenze unterbleiben.

<u>Häufigkeit der Berechnung der Preise</u>

Der Wert der Anteile wird an **jedem österreichischen Bankarbeitstag**, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt.

Einen etwaigen Hinweis zu besonderen Bewertungsmodalitäten, zu illiquiden und/oder schwer bewertbaren Wertpapieren finden Sie im aktuellen Rechenschaftsbericht des AIFs / Fonds.

10.6. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden.

Wurde von der VWG nicht beantragt/initiiert.

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

<u>Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen</u>
<u>(Ausschütter)</u>

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben.

Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.
Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.
Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.02. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Jedenfalls ist ab dem 15.02. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt- Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.02. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt- Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KESt-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils ab 15.02. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.
Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt- Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

12. Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und -politik des AIF / Fonds

HINWEIS:
Der AIF / Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.
Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung angebracht.

HINWEIS:
Durch außergewöhnliche konjunkturelle Marktumstände bedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Nachhaltigkeit/ESG[5]:

Aufgrund der Anlagepolitik/Strategie und des Anlageziels des Fonds (auch genannt "Finanzprodukt") werden im Fonds-Portfoliomanagement

- ökologische/soziale Kriterien[6],

- nachhaltige Investition[7],

- die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren[8] ("PAI"),

- Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Offenlegungsverordnung[9],

- Umweltziele[10] und

- Kriterien der guten Unternehmensführung ("good governance")

NICHT verfolgt/angestrebt/berücksichtigt ("opt-out").

Anlagen in Unternehmen (=über Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente und/oder andere Investmentfonds), die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c oder a bis g der delegierten EU-Verordnung CDR 2020/1818 genannt sind („Paris-aligned", EU Paris-aligned Benchmark", "CTB", "EU Climate Transition Benchmark"), sind NICHT ausgeschlossen und können für den Fonds erworben werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegende Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.[11]

Die Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Investmentfondsgesetz[12] misst und prüft die VWG insofern, als dass die Investments des Fonds laufend – auf Basis der jeweiligen Bestandsdaten (per Monatsultimo) und mithilfe des externen Datenanbieters MSCI – hinsichtlich deren ESG-Eigenschaften kategorisiert und beobachtet werden. Als Basis dieser Überwachung dienen die ESG-Scores (ESG-Rating) von MSCI von jedem, zum Stichtag der Auswertung im Bestand befindlichen, Vermögenswert (sofern von MSCI verfügbar). Bei anderen Investmentfonds (Subfonds/Zielfonds) wird der von MSCI nach Durchschau der Einzeltitel ermittelte durchschnittliche ESG-Score herangezogen.
Aufgrund dieser Einzelscores wird für jeden Fonds ein durchschnittlicher, VWG-interner "ESG-Score" ermittelt. Dadurch wird ein Fonds ESG-seitig klassifiziert. In weiterer Folge werden die Fonds in drei intern definierte ESG-Kategorien (ESG-Score <=4,5, 4,5 – 6,5 und >6,5) eingeteilt und aggregiert

[5] ESG steht für "**E**nvironment" (Umwelt), "**S**ocial" (Soziales) und "**G**overnance" (verantwortungsvolle Unternehmensführung)
[6] Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung", "Sustainable Finance Disclosure Regulation", "SFDR")
[7] Art. 9 Verordnung (EU) 2019/2088; Art 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088
[8] Art 4 Abs 1 und Art 7 Abs 1 der Verordnung (EU) 2019/2088; sogen. "principal adverse impact" oder "PAI"
[9] Art 6 Abs 1 Verordnung (EU) 2019/2088
[10] Art. 9 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852
[11] Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852
[12] § 10 Abs 1 Z. 11, § 30 Abs 6, § 86 Abs 1 InvFG 2011, basierend auf der delegierten Richtlinie (EU) 2021/1270 bzw der delegierten Verordnung (EU) 2021/1255

nach Fondsart (OGAW, AIF und Non-EU-AIF sowie Publikums-, Großanleger- und Spezialfonds) ausgewertet.
Aggregiert über alle Fonds (unter Angabe der Fondsanzahl und -volumina) wird die Veränderung im Vergleich zum Vormonat durch die VWG beobachtet und die Tendenz/Entwicklungen dieser Auswertungen analysiert.

Der Fonds investiert gemäß einer aktiven Anlagestrategie und nimmt dabei keinen Bezug auf einen Index/Referenzwert

Der Constantia Multi Invest 39 ist ein gemischter Investmentfonds, der darauf ausgerichtet ist, die Wachstumschancen internationaler Aktien mit den kontinuierlichen Erträgen von Anleihen unter Inkaufnahme entsprechender Risiken zu kombinieren.

Für den Investmentfonds werden mindestens 25 v.H. des Fondsvermögens direkt oder indirekt über andere Investmentfonds (durchgerechnet) in börsennotierte Aktien und bis zu 75 v.H. des Fondsvermögens in Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel und / oder Geldmarktinstrumente investiert.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 75 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die

- von allen **EU-Ländern** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern),
- von allen **Bundesländern Österreichs** (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Burgenland),
- von allen **Bundesländern Deutschlands** (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen),
- von folgenden **Drittländern**: Großbritannien, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Hongkong, Chile, Brasilien, Indien, Island, Israel, Mexiko, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei und Singapur

begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als **35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen" dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen" jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 75 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 75 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.
Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Der AIF / Fonds kann aufgrund der Portfoliozusammensetzung oder der verwendeten Managementtechniken eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

Da derivative Instrumente sowohl als Teil der Anlagestrategie (bis zu 75 v.H. des Fondsvermögens) als auch zur Absicherung eingesetzt werden können, wird durch ihren Einsatz das Risiko des AIF / Fonds zusätzlich erhöht.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.
Es können Anteile an Investmentfonds (Subfonds) erworben werden, deren Anlagerestriktionen beziehungsweise -instrumente und/oder Anlagestrategie von jenen des Fonds abweichen können, insbesondere wie folgt:

- es wird schwerpunktmäßig oder ausschließlich in die Instrumente Aktien, Anleihen und/oder Geldmarkt veranlagt
- es wird schwerpunktmäßig oder ausschließlich in bestimmte Branchen, geographische Sektoren und/oder Währungen veranlagt
- es wird eine passive Anlagestrategie verfolgt und auf einen Index/Referenzwert Bezug genommen (zB Index-ETF, Indexfonds)
- es wird ein Nachhaltigkeitsansatz (ESG) im Fondsmanagement herangezogen
- es werden Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe-Geschäfte getätigt

Trotz dieser möglichen abweichenden Veranlagungen der Subfonds wird die Anlagestrategie auf der Ebene des Fonds eingehalten und das Gesamtrisikoprofil des Fonds zu keiner Zeit wesentlich verändert (siehe ESMA Q&As, Question 6/Seite 11, ESMA34-43-392).

Informationen zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds finden Sie auch unter Punkt 14 sowie im Rechenschaftsbericht.

12.1. Beschreibung der Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der AIF / Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG
1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG

ein.

Der AIFM / die VWG kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den AIF / Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder

c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Unbeschadet der Ausführungen in den vorgehenden Absätzen dürfen höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds / an Anderen Sondervermögen / an Organismen für gemeinsame Anlagen / an Immobilienfonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§ 166 f InvFG)

1.1 Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

1.2 Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

a) diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

1.3 Für den AIF / Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.4 Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen" dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen" jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

2. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG

Für den AIF / Fonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen jeweils bis zu 10 v.H. und insgesamt bis zu 75 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und

- nicht den Anforderungen des § 71 InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

3. Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG)

Für den AIF / Fonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den AIF / Fonds dürfen Anteile an Immobilienfonds jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.
Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein AIF / Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder mit diesem Kreditinstitut abgeschlossenen, nicht zentral geclearten Derivatgeschäften investieren.

3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit bis zu 75 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.
Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den AIF / Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der AIF / Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Die Risikoposition bei Derivatgeschäften, die nicht über eine zentrale Gegenpartei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgewickelt werden, darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines AIF / Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des AIF / Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Fonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps ein (im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Verordnung (EU) 2015/2365).

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des AIF / Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

13. Verfahren, nach denen der AIF / Fonds seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann

Der AIF / Fonds kann seine Anlagestrategie und / oder seine Anlagepolitik durch eine Änderung des vorliegenden Dokumentes und eine Aktualisierung des Basisinformationsblatts ("PRIIPS-KID") sowie gegebenenfalls durch eine Änderung der Fondsbestimmungen (unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen) ändern.

Wird durch die Änderung der Fondsbestimmungen die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik des AIF / Fonds wesentlich verändert, wird der AIFM / die VWG die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

Des Weiteren ist der AIFM / die VWG berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Dokument zu konkretisieren.

Die Änderungen werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft oder gemäß § 133 InvFG 2011 bekanntgemacht.

14. Risikomanagement

1. Beschreibung Risikomanagement

Der AIFM / die VWG hat eine unabhängige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Der AIFM / die VWG hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und diese aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu bewerten.

Der AIFM / die VWG hat ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Um dabei auch die Auswirkungen potentiell großer Marktveränderungen abzudecken, werden periodische Stresstests durchgeführt.

Quantitative Risikolimits sind in Punkt 12 im Rahmen der Anlagestrategie und Anlagepolitik des AIF / Fonds festgelegt.

Der AIFM / die VWG wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

2. Gesamtrisiko gemäß § 89 InvFG 2011

a) Commitment Ansatz

Der AIFM / die VWG wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG 2011 den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Nettoinventarwert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

3. Hebelfinanzierung (§ 13 Abs. 4 AIFMG)

a) Berechnung Hebelfinanzierung

Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der das Risiko eines AIF / Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird. Die Hebelkraft des AIF / Fonds ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF / Fonds und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

- AIF-Bruttomethode

Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben.

Die Details zur Berechnung sind Art 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

- AIF-Commitment-Methode

Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF / Fonds, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben, sofern diese offenkundigen und wesentlichen Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den AIF / Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Details zur Berechnung sind Art 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

b) Angaben zur Hebelfinanzierung

- Umstände: Je nach Marktlage können Derivate (Futures und Optionen) als Wertpapierersatz und zur Spekulation erworben werden. Ebenso können Derivate zur Absicherung von Aktien und Anleihen eingesetzt werden. Auch Einsatztechniken zur Durationssteuerung (Laufzeitenkürzung oder -verlängerung) oder zur Zinskurvenpositionierung können möglich sein. Der Einsatz von Derivaten zur Veränderung der Währungspositionierung ist erlaubt. Die Absicherung von Währungen kann mittels Devisentermingeschäften dargestellt werden. Der Erwerb von strukturierten/kombinierten Produkten mit eingebetteten Derivaten ist möglich.
- Art: Der Fonds darf Futures, Optionen, Swaps und OTC-Derivate (insbesondere Devisentermingeschäfte) einsetzen.
- Herkunft: Es werden Produkte gemäß Anhang der Fondsbestimmungen (Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten) oder über OTC (nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt) erworben. Standardisierte börsennotierte Futures und Optionen werden gemäß Best execution Policy an anerkannten Handelsplätzen gehandelt. OTC-Geschäfte (Devisentermingeschäfte) werden im Regelfall über die Depotbank/Verwahrstelle abgeschlossen.
- Total Return Swaps kommen nicht zur Anwendung.
- Mit der Hebelfinanzierung verbundene Risiken: siehe Punkt 14.1. Risikoprofil des Fonds insbesondere "Risiko bei derivaten Instrumenten".
- Sonstige Beschränkungen für den Einsatz einer Hebelfinanzierung: Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte werden nicht eingesetzt. Durch (kurzfristige) Kreditaufnahme darf kein Derivat als Wertpapierersatz oder hierdurch eine Hebelfinanzierung erworben werden. Leerverkäufe sind verboten. Derivate sind zur Absicherung bis maximal zum selben Gegenwert der physischen Position einsetzbar. Die Erstellung von internen Risikolimits der VWG (z.B. Verbot Erwerb Derivate zur Spekulation) zur zusätzlichen Einschränkung für das Fondsmanagement ist jederzeit möglich.
- Vereinbarungen über Sicherheiten: Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte sind ausgeschlossen.
- Wiederverwendung von Vermögenswerten: Die Verwahrstelle darf die Vermögenswerte nicht wiederverwenden. Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte sind ausgeschlossen. Aktienbestände (Underlying) durch short call (covered) Optionen werden durch die

Verwahrstelle gesperrt. Die VWG oder die Verwahrstelle darf auf Rechnung des Fondsvermögens keinen Kredit aufnehmen oder auf Rechnung des Fondsvermögens Kredite gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder Garantievertrag eingehen.

c) Höchstmaß Hebelfinanzierung

Der maximale Wert gemäß AIF-Bruttomethode für den AIF / Fonds beträgt 1.000% des Nettoinventarwertes.

Der maximale Wert gemäß AIF-Commitmentmethode für den AIF / Fonds beträgt 175% des Nettoinventarwertes.

4. Liquiditätsrisikomanagement

Der AIFM / die VWG wendet folgendes Verfahren zur Überwachung des Liquiditätsrisikos des AIF / Fonds an:

Der AIFM / die VWG hat ein Liquiditätsrisikomanagement implementiert, das auf wöchentlicher Basis den notwendigen Liquiditätsbedarf des AIFs / Fonds anhand der historischen Anteilscheingeschäfte misst. Darüber hinaus werden die Anlageinstrumente des AIFs / Fonds in fünf unterschiedlichen Liquiditätsklassen eingeteilt, um die in diesem Dokument angegebenen Rücknahmemodalitäten zu gewährleisten. Es werden einmal im Monat die Anteilscheinrücknahmen gestresst.

14.1. Risikoprofil des AIF / Fonds

Die Information über die Hebelfinanzierung des AIFs / Fonds ist dem „Risikoprofil" im Basisinformationsblatt ("PRIIPS-KID") zu entnehmen.

Die Vermögensgegenstände, in die der AIFM / die VWG für Rechnung des AIF / Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den AIF / Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den AIF / Fonds auswirken.

WARNHINWEIS:

Die Finanzmarktaufsicht warnt:
Der Constantia Multi Invest 39 kann bis zu 75 v.H. in Veranlagungen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.

Mit der Veranlagung in AIFs / Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

- Marktrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)
- Liquiditätsrisiko
- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Verwahrrisiko
- Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko
- Performancerisiko
- Inflexibilitätsrisiko
- Inflationsrisiko

- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften
- Bewertungsrisiko
- Länder- oder Transferrisiko
- Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens
- Schlüsselpersonenrisiko
- Operationelles Risiko
- Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)
- Risiko im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilienfonds (Subfonds)
- Risiko bei Veranlagungen in Organismen für Gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG
- Risiko bei derivativen Instrumenten
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)
- Wertpapierverleihrisiko
- Risiko der Änderung von Interbanken-Zinssätzen ("IBOR-Risiko")
- Nachhaltigkeitsrisiko

➢ **Marktrisiko**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

➢ **Zinsänderungsrisiko**

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumente eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

➢ **Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus.
Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

➢ **Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)**

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert.

Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von ausländischen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Alternative Investments/Hedgefonds) erfolgt die Zahlung des Anteilspreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilspreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der AIF / Fonds bei Nichtlieferung der Anteile z.B. am Alternative Investment/Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilspreis hat.

- **Liquiditätsrisiko**

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den AIF / Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Der AIFM / die VWG darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Alternative Investments/Hedgefonds, die für den AIF / Fonds erworben werden, können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Subfonds die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

- **Wechselkurs- oder Währungsrisiko**

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der AIF / Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der AIF / Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

- **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des AIF / Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.
Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der AIF / Fonds als Zielfonds veranlagt, bzw. die Vermögensgegenstände in die diese Zielfonds veranlagen, können einem erhöhten Verwahrrisiko unterliegen.

- **Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

- **Performancerisiko**

Für den AIF / Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

- **Inflexibilitätsrisiko**

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.
Bei Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Alternative Investments/Hedgefonds) ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Rücknahme von Anteilen an diesen Instrumenten möglich. Außerdem kann die Ausgabe und Rücknahme des AIF / Fonds selbst Beschränkungen unterliegen.

- **Inflationsrisiko**

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

- **Kapitalrisiko**

Das Risiko betreffend das Kapital des AIF / Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

- **Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften**

Der Wert der Vermögensgegenstände des AIF / Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

- **Bewertungsrisiko**

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im AIF / Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des AIF / Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

- **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF / Fonds Anspruch hat,

ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

- **Risiko des Einsatzes von Liquiditätsmanagement-Instrumenten einschließlich der Aussetzung der Rücknahme der Anteile und der Abspaltung des Fondsvermögens**

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.
Bei einer Abspaltung besteht das Risiko, dass die unvorhersehbar illiquid gewordenen und abgespaltenen Vermögenswerte lange nicht veräußert werden können und es somit über einen langfristigen Zeitraum nur zu teilweiser oder gegebenenfalls zu keiner Auszahlung eines Abwicklungserlöses kommen kann.

Der mögliche Einsatz eines Liquiditätsmanagements-Instruments iSd Punkt 10.4 beinhaltet
- bei Verlängerung der Kündigungsfrist das Risiko, dass Rücknahmen zu einem späteren Zeitpunkt und zu dem dann gültigen Rücknahmepreis ausgeführt werden;
- bei Rückgabegebühr das Risiko der entsprechenden Reduktion des an den Anleger auszuzahlenden Rücknahmepreises.

- **Schlüsselpersonenrisiko**

AIFs / Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

- **Operationelles Risiko**

Es besteht ein Verlustrisiko für den AIF / Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den AIF / Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

- **Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)**

Die Risiken der Subfonds, die für den AIF / Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

- **Risiko im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilienfonds (Subfonds)**

Der Ertrag von Immobilienfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Immobilienfonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen Objekten sowie sonstigen zulässigen Vermögensgegenständen (z.B. Wertpapiere, Bankguthaben) im Immobilienfonds abhängig. Immobilienfonds sind einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Immobilienfonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände können entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt.

Zu beachten ist weiters, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

- **Risiko bei Veranlagungen in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG**

Die Risiken des Constantia Multi Invest 39 stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen erworbenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG, in die investiert wird. Diese Organismen weisen im Verhältnis zu traditionellen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen bzw. nur geringfügigen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl von erwerbbaren Veranlagungsinstrumenten unterliegen. Abhängig von den von den Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG verfolgten Anlagestrategien und für den AIF / Fonds erworbenen Veranlagungsinstrumenten können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Organismen grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die die im Fondsvermögen dieser Organismen befindlichen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage (Hebelfinanzierung) und Leerverkäufe). Auf diese Weise können in dem jeweiligen Organismus Gewinne und Verluste erzielt werden, welche die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände weit übersteigen. Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf den in den jeweiligen Organismus investierten Geldbetrag beschränkt. Es besteht für den Anteilinhaber keine Nachschusspflicht!

- **Risiko bei derivativen Instrumenten**

Der AIFM / die VWG darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen AIF / Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

- **Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)**

Werden dem AIF / Fonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

- **Wertpapierverleihrisiko**

Nicht anwendbar.

- **Risiko der Änderung von Interbanken-Zinssätzen ("IBOR-Risiko")**

Das Risiko, dass potenzielle Änderungen im Zusammenhang mit der Verwendung des LIBOR (London Interbank Offered Rate) oder ähnlicher Interbanken-Zinssätze („IBORs"), wie des Euribor (Euro Interbank Offered Rate) oder des EONIA (Euro Overnight Index Average), negative Auswirkungen auf Finanzinstrumente haben könnten, die sich auf den LIBOR oder einen ähnlichen Zinssatz beziehen. Während einige Instrumente die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass der LIBOR oder ähnliche Zinssätze nicht mehr verfügbar sind, und daher einen anderen Mechanismus zur Zinsfestsetzung vorsehen, verfügen nicht alle Instrumente über solche Ausweichmechanismen, und die Wirksamkeit der Ersatzzinssätze ist ungewiss. Die mögliche Ablösung des LIBOR und ähnlicher Zinssätze könnte den Wert und die Liquidität von Instrumenten beeinträchtigen, die sich auf solche Zinssätze beziehen, insbesondere von solchen, die keine Ausweichmechanismen vorsehen. Der Einsatz alternativer Referenzzinssätze kann die Performance des Fonds und die Anlagestrategie beeinflussen.

- **Nachhaltigkeitsrisiko**

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko[13] versteht man die potenziell negativen Auswirkungen auf den Wert einer Investition, die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursacht werden. Zu diesen Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische und soziale Gesichtspunkte gehören sowie Aspekte der Corporate Governance oder Faktoren, die entweder externer oder makroökonomischer Natur sein können (wie z.B. klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken oder Transitionsrisiken), aber auch in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens stehen können (wie z.B. Umweltauswirkungen der Unternehmenstätigkeit). Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Maße auf die Wertpapierkurse auswirken. Der Ausschluss von Investitionen, die nicht den vordefinierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, birgt das Risiko, dass der Fonds auf möglicherweise attraktive Anlagemöglichkeiten verzichten muss.

15. Kosten

15.1 Verwaltungsgebühren

Der AIFM / die VWG erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung **bis zu einer Höhe von 2 v.H.** des Fondsvermögens, diese wird aufgrund der Monatsendwerte berechnet und täglich abgegrenzt sowie monatlich ausbezahlt.

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds"), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 4 v.H. des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 3 v.H. (Dieser Wert beinhaltet weiters eventuelle Kosten externer Beraterfirmen/Anlageberater, Depotbankgebühr).

[13] Art. 6/1 Offenlegungs-Verordnung 2019/2088

15.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der dem AIFM / der VWG zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des AIF / Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des AIF / Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.
(Bezieht sich derzeit auf explizite Kosten.)

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,228 v.H.

Abwicklung von Transaktionen:
Der AIFM / die VWG weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den AIF / Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,042 v.H.

Publizitätskosten (inkl. Aufsichtskosten)

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, und Kosten der steuerlichen Vertretung des Fonds im Ausland dem AIF / Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,072 v.H.

Kosten für Verwahrung

Dem AIF / Fonds werden von der Verwahrstelle / Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet (Wertpapierdepotgebühren).

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,012 v.H.

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Kosten für sonstige an die Verwahrstelle / Depotbank übertragene Dienstleistungen/Aufgaben („Depotbankgebühr")

Die Verwahrstelle / Depotbank erhält für die von ihr erbrachten Leistungen eine monatliche Abgeltung.

Informationen zum theoretisch maximal möglichen Wert siehe Pkt. 15.1. Verwaltungskosten.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen, Anlageberater/ Fondsmanager

Werden für den Fonds externe Berater, Anlageberater/Fondsmanager in Anspruch genommen, werden diese Kosten dem Investmentfonds angerechnet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt werden.

Researchkosten zugunsten des Fondsmanagements

Kosten von externen Anbietern, welche - zwecks Qualitätsverbesserung des Fondsmanagement - für die Zur-Verfügung-Stellung von Finanzanalysen bzw. Markt- und Kursinformationen (sogenanntes „Research") beauftragt wurden und welche von diesen Anbietern separat dem Fonds in Rechnung gestellt werden, trägt der Fonds.

Der theoretisch maximal mögliche Wert liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments bei 0,5 v.H.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis", Unterpunkt „Aufwendungen" die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile:

Der AIFM / die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den AIF / Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Der AIFM / die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des AIF / Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den AIF / Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Die Summe der theoretischen Höchstwerte ergibt den sog. „theoretischen Maximalwert". Dieser beträgt 3,788 v.H.

15.3. Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

HINWEIS ZU DEN KOSTEN-HÖCHSTWERTEN:

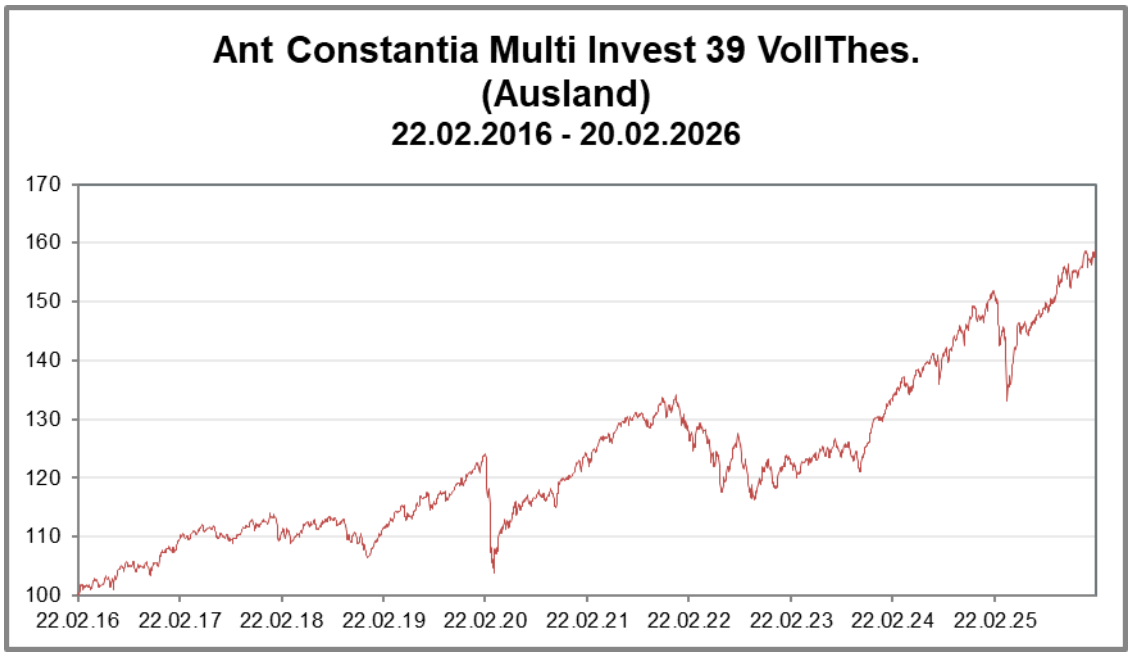
Die unter Punkt 15 angegebenen Höchstbeträge entsprechen den Einschätzungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments.

16. Weitere Anlegerinformationen

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen (best execution) bzw. Strategien für die Ausübung von Stimmrechten:

Angaben zu den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen (best execution) bzw. zu den Strategien für die Ausübung von Stimmrechten können auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.llbinvest.at (siehe Rechtliche Hinweise/ Rechtliche Bedingungen) abgerufen bzw. direkt bei der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden.

17. Bisherige Wertentwicklung des AIF / Fonds



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu.

18. Profil des typischen Anlegers, für den der AIF / Fonds konzipiert ist

Die Veranlagung in diesen AIF / Fonds ist insbesondere für einen Anleger geeignet, der in der Lage sein muss, die Risiken und den Wert der Veranlagung in diesen AIF / Fonds abzuschätzen und Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust aus der Veranlagung in diesen AIF / Fonds hinnehmen zu können.

Das genaue „Risikoprofil" sowie die „Ziele" sind dem Basisinformationsblatt ("PRIIPS-KID") zu entnehmen.

ANHANG I

- **Geschäftsführer der LLB Invest KAG**

Mag. Peter Reisenhofer (Sprecher der Geschäftsführung | CEO, CFO)
DI Dr. Christoph von Bonin (Geschäftsführer | CIO)
Michael Machal (Geschäftsführer | CRO, COO)

- **Aufsichtsrat der LLB Invest KAG**

Dr. Mathias Bauer (Vorsitzender)

Mag. Dieter Rom (Vorsitzender-Stv.)
(Leitung, Vermögensverwaltung, Grazer Wechselseitigen Versicherung AG)

Dipl.-BW (FH) Lars Fuhrmann, MBA
(Geschäftsführer der LLB Immo Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)

Mag. Markus Wiedemann
(Geschäftsführender Direktor der LLB Asset Management AG)

Mag. (FH) Katrin Pertl
(Chief Financial Officer, Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG)

- **Stammkapital**

EUR 2.300.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

- **Vertriebsstellen**

Neben der Depotbank existieren in Österreich keine anderen Vertriebsstellen.

- **Alle Fondsbestimmungen der Fonds, für die der Verkaufsprospekt Gültigkeit hat**

Siehe Fondsbestimmungen in Anlage.

ANHANG II

Angabe sämtlicher von der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft verwalteter AIFs / Fonds:

Publikumsfonds:
Active Bond Select; Active Equity Select; Active Global Balanced; Advanced Targets Fund; Advisory Flexibel; Advisory One; AL Core Global Macro Fund; Albatros; Albatros Defensiv; Albatros Dynamic; Alpin Global Trend; Apollo Smart Assets; Ascensio II Absolute Return Bond Fund; Aurelius 1; Austria Mündel; base4balance; base4classic; Brand Global Select; Certus; Choice Global Equity Fund; Condor Fund; Constantia Multi Invest 6; Constantia Multi Invest 10; Constantia Multi Invest 39; Constantia Multi Invest 92; Constantia Spezial 3; DIVINQS Core Portfolio Fund; Der Vermögensverwalter; Der Vermögensverwalter Dynamisch; Dr. Peterreins Global Strategy Fonds; E+S Erfolgs-Invest; Ecofin Global Fund; FA Systematic Fund; Fair Invest Balanced; Fixed Income One; Flexible Income Opportunities Fonds; FM Global Equity; FOCUS Globale Aktien; FOCUS Multi Asset Strategy; FOCUS Stiftungsfonds; FRS Dynamik; FRS Substanz; Future Fundamentals; FTC Systematic Global Trend; FTC Gideon 2.0; GlobalPortfolioOne; Global Advantage Strategy Fund; Global Dividend Strategy Fund (GDSF); Global Ownership; Global X; HOLD AT Fund; HYPO Dynamic Equity; iMix Millhouse; Lakeview Fund; Laktat; LLB Aktien Österreich EUR; LLB Aktien Immobilien Europa; LLB Anleihen Schwellenländer; LLB Anleihen Strategie CEEMENA; LLB Best Ideas; LLB Bond Strategy CEEMENA+ USD; LLB Global FMP I – in Abwicklung; LLB Strategie PKG; LLB Aktien Global; LLB Portfolio Aktien Alternativ Dachfonds; LLB Portfolio Aktien Dynamisch; LLB Portfolio Aktien International Dachfonds; LLB Portfolio Aktien Spezial; LLB Portfolio Aktien Vision Dachfonds; LLB Portfolio Renten Dachfonds; LLB Portfolio Selektion; LLB Staatsanleihen EUR; LLB Strategie Aktien 2.0; LLB Strategie Total Return 2.0; LLB Strategie Total Return Ausgewogen; LLB Strategie Total Return Rendite; MG1; Macro + Strategy; mahi alpha select; M300; Market Timing Portfolio (MTP); MATTSEE1; Metis Bond Euro Corporate ESG; MFC Opportunities; Mozart one; Multi-Faktor Weltportfolio; Nomura Bonds Europe; Nomura Business Class; Nomura Euro Target Return Fund; Nomura Euro Corporate Bond Fund; Nomura Global Multi Asset Stable Diversified Fund; PCI - Concept Giesswein; NOVIX; NOVIVUS; PCI Diversified – IQ Best Ideas Strategy; PCI – Diversified Equity Income Fund; PCI - Konservativ; Perfekt2018; PI Flexibel Plus; Portfolio Anleihen; PP Global Balanced; Primus; R&B Aktien Global Aktiv; R&B NEXT Active; S5; S1000P; SF13; SAL2019; Seilern Global Trust; SemperOwners Portfolio Balanced; SFC Global Balanced; SFC Global Opportunities; SFC Global Select; SOP2003; SOP 3000; SparTrust Variabel; Spängler DLT MultiAsset 30; Spängler DLT MultiAsset 50; Sustainable Alpha Fund; Sustineri Global Leaders ; SwissConcept; Swiss Life GSF Global Fixed Income Fund; Swiss Life GSF – Global Opportunities Fund; TOP - dynamisch; TOP - konservativ; TOP - offensiv; TOP - spekulativ; TOP - Trends; Tury Vermögensverwaltung; VPI Strategie; VPI World Invest; VPI World Select; "UF"; UCIP; V&G 1; ValueDO Fund; Ventitré; Vintage 14; WB Global Core Income Fund; WB Vermögensbildungsfonds; Wealth Preservation Fund; Weltstrategie PLUS; Wiener Privatbank European Equity; Wiener Privatbank European Property; Wiener Privatbank Premium Ausgewogen; WIKIFINIA Multi Asset Welt; WorldConcept; WSS Aktien Österreich; WSS Wertpapier- und Optionsstrategie; WSS-Europa; WSS-International; Ziel Netto; Ziel Valet; ZZ1;

Großanlegerfonds:
Constantia Multi Invest 8; Constantia Multi Invest 9, F&C, Tender Global, Zeus 100;

Spezialfonds:
272514; 4Perfection; A98; ABCSG Fonds; ACG Vorsorge; Adamsfonds; Advantage; AF Global Invest; ALFENZ; Apollo Diversified Fund; APS Invest 2009; Aquila 108; Aquila 123; Atlanta; BRAHMS II; C 20; CHARGING BULL ASSET MANAGEMENT; CE Durable Konservativ; CIIAG 1; CM 2; CMI 87; CMI 157; CMI 159; CMI 160; CMI 161; CMI 162; CMI 163; CMI 164; CMI 166; CMI 167; CMI 168; CMI 169; CMI 170; CMI 171; CMI 172; CMI 173; CMI 174; CMI 175; CMI 176; CMI 177; CMI 178; CMI 179; CMI 180; CMI 181; CONDOR122; Constantia FFÖ; Constantia Multi Invest 1; Constantia Multi Invest 7; Constantia Multi Invest 26; Constantia Multi Invest 70; Constantia Multi Invest 75; Constantia Multi Invest 105; Constantia Multi Invest 113; Constantia Multi Invest 123; Constantia Multi Invest 126; Constantia Multi Invest 131; Constantia Multi Invest 137; Constantia Multi Invest 142; Constantia Multi Invest 144; Constantia Multi Invest 145; Constantia Multi Invest 146; Constantia Multi Invest 147; Constantia Multi Invest 149; Constantia Multi Invest 150; Constantia Multi Invest 151; Constantia Multi Invest 152; Constantia Multi Invest 153; Constantia Multi Invest 154; Constantia Multi Invest 2014; DEA DIA Spezialfonds; Derin; DVSV Plus; E21; Energie Ried Pensionsfonds; Equitable; Equity Billion Invest; Erzberg; Evergreen Centris; Evergreen Master; FB110; FELIX 2021; FHCapital; FLIRI 14; Gambrinus; GKSP1; Greenblue Lake; Groot; HB 9-2; H & R Spezialfonds; Hogast Spezialfonds; HVEST Investment Fonds; I99s; Ida-Invest 2; IKOJENIA; Immo 739 798; INNOVEST 92 spezial; IVSF; JKDynamic; JPR21; JU007; K 29; K 1944; KF Spezialfonds; K SF15; Kathrein SF31; Kröswang Perspektiv Fonds; LA.SF1; LLB - JR7X7-INVEST; Lapis; LD Fonds; LUIGI 11; M&MB; M1000; M2000; Manfred Zauner Familienfonds; Maria Theresia; MAX; Medreal; MedTrust Carinthia; Merkur Emerging Markets Debt Fund; Merkur High Yield Bond Fund; Merkur Vario Top; Metis KLV 1; Multi Asset Flex; Nawert; Olivia Traunauz; Olympic; Omalos; OTTO-Fonds; PanAlp; Panorama; Pellets2; PI Value Growth; PPS; PST Global Invest; R1959; RAK STMK Fonds; Remus Global Invest; RG02; RM 1; R&S Foundation Fund; S8; Semper Short Term Euro; SCF Opportunities Fund; Schelberger Forschungsfonds; SF12; SF15; SF16; SF19; SF21; SF54; SF55; SF56; SOP 200; Spezial 100; Stonecliff Invest I; THRIVE; Umbrella 4; Unterstützungs- und Fürsorge Fonds Caritas der Diözese Feldkirch; USP1; WB-AB Prime Invest; WEST; WLCapital; WR CEEMENA; Z21; Zech Holding Fonds;

ANHANG III

Wesentliche Änderungen (nach § 131 Abs. 1 bis 4)

- 28.09.2018: Änderung des Firmenwortlauts der Depotbank
- 02.10.2018: Änderung des Firmenwortlauts der Verwaltungsgesellschaft
- 01.04.2020: Pkt. 3.1. – Interne Revision: Sub-Teilauslagerung an die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein)
- 02.11.2020: Pkt. 3.1: Änderung beim Fondsmanagement: LLB Invest KAG (Verwalter) übernimmt das Beratungsmandat StarCapital
- 01.10.2021: Abschnitt I / Pkt. 6 – Kern(bank)system delegiert an die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG (Wien), mit einer weiteren Delegation (Sub-Auslagerung) an die Liechtensteinische Landesbank AG (Vaduz/Liechtenstein)
- 22.12.2021: Änderung im Fondsmanagement: neuer Berater Hypo Tirol Bank AG, Innsbruck
- 08.03.2022: Änderung der Fondsbestimmungen (Artikel 3: Anpassung der Veranlagungsinstrumente für Teilfreistellung, Änderung der Aktienquote, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166, Sichteinlagen und Derivative Instrumente)
- 31.10.2022: Präzisierung des Hinweises auf keine nachhaltige Investition gem. Art. 6 Offenlegungsverordnung 2019/2088 (Punkt 12 – Beschreibung der Anlageziele des Fonds)
- 01.04.2024: Aktualisierungen in Punkt 3.1: Aktualisierung der Delegationen in Pkt. 3 und 4 sowie Punkt 3.2.: Kündigung des Verwalters Schoellerbank AG und Umbenennung des Beraters INVESTARIT AG auf DCP Client Partner AG
- 02.03.2026: Auflage eines neuen Segment (Berater GKI)
- 31.03.2026: Änderung Fondsbestimmungen (Aufnahme Artikel 3a: Liquiditätsmanagement-Instrumente)
- 03.11.2026: Änderung Fondsbestimmungen (Ergänzung Artikel 3a – Liquiditätsmanagement-Instrumente: Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung)

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011 iVm. AIFMG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Constantia Multi Invest 39** (im Folgenden „Investmentfonds"), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der LLB Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft" genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 - Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG" genannte Zahlstellen.

Artikel 3 - Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Fonds investiert gemäß einer aktiven Anlagestrategie und nimmt dabei keinen Bezug auf einen Index/Referenzwert.

Der Constantia Multi Invest 39 ist ein gemischter Investmentfonds, der darauf ausgerichtet ist, die Wachstumschancen internationaler Aktien mit den kontinuierlichen Erträgen von Anleihen unter Inkaufnahme entsprechender Risiken zu kombinieren.

Für den Investmentfonds werden mindestens 25 v.H. des Fondsvermögens direkt oder indirekt über andere Investmentfonds (durchgerechnet) in börsennotierte Aktien und bis zu 75 v.H. des Fondsvermögens in Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel und / oder Geldmarktinstrumente investiert.

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten ausgeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

- **Wertpapiere**

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 75 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die

- von allen **EU-Ländern** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern),
- von allen **Bundesländer Österreichs** (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Burgenland),
- von allen **Bundesländer Deutschlands** (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen),
- von folgenden **Drittländern**: Großbritannien, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Hongkong, Chile, Brasilien, Indien, Island, Israel, Mexiko, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei und Singapur

begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als **35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H**. des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 50 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen" dürfen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und insgesamt **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen" **jeweils bis zu 50 v.H.** des Fondsvermögens und insgesamt im gesetzlich zulässigen Umfang erworben werden.

- **Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG**

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 75 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Immobilienfonds**

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.
Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 20 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 75 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Pensionsgeschäfte**

Nicht anwendbar.

- **Wertpapierleihe**

Nicht anwendbar.

- **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 75 v.H**. des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

- **Risiko-Messmethode des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz
Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Hebelfinanzierung gemäß AIFMG**

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG (Punkt 14).

Artikel 3a - Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: Verlängerung der Kündigungsfrist und Rückgabegebühr. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz.

Zur Vermeidung von Verwässerungseffekten kann bei Rücknahmen eine Rückgabegebühr bis zu 2% zugunsten des Fondsvermögens erhoben werden. Sie spiegelt die geschätzten Liquiditätskosten wider.

Informationen zu Aktivierung und Deaktivierung
Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen dieser Liquiditätsmanagement-Instrumente sowie der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen und der Abspaltung illiquider Anlagen (Side-Pockets) werden den Anlegern über die Homepage der Verwaltungsgesellschaft/VWG (unter https://llbinvest.at, unter "Investmentfonds", unter "Veröffentlichungen") unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 4 – Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards, Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

– Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.

– Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.

– Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

– **Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:**

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

– Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in **EUR**.

Der Wert der Anteile wird **an jedem österreichischen Bankarbeitstag**, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt.

Berechnungsmethode

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten verfügbaren Kurse herangezogen.

- Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Ausgabe erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe **von max. 5 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 10 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

- Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 - Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Auszahlung als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung, und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchstücke davon ausgegeben werden.

- Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen *(Ausschütter)*

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.02.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15.02.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Auszahlung *(Thesaurierer)***

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.02.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung *(Vollthesaurierer)***

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KESt-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils ab **15.02**. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

- **Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Auszahlung *(Vollthesaurierer Auslandstranche)***

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KESt-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Artikel 7 – Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2 v.H.** des Fondsvermögens, diese wird aufgrund der Monatsendwerte berechnet und täglich abgegrenzt sowie monatlich ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

Artikel 8 – Bereitstellung von Informationen an die Anleger

Die „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG" einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.llbinvest.at./ Partnerfonds zur Verfügung gestellt.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG".

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der ESMA zu übermitteln. Die ESMA veröffentlicht ein Verzeichnis aller geregelten Märkte auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg[14]

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Kanalinseln:	The International Stock Exchange (TISE)
2.3.	Montenegro:	Podgorica
2.4.	Russland:	Moscow Exchange
2.5.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.6.	Serbien:	Belgrad
2.7.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.8.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbay National Stock Exchange of India Limited (NSE) India International Exchange (IFSC)
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange

[14] Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type" die Einschränkung auf „Regulated market" auswählen und auf „Search" (bzw. auf „Show table columns" und „Update") klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange Boston Options Exchange (BOX)

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Investmentfonds wurde im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens (siehe Art. 30 österr. AIFMG; § 323 dt. KAGB; Art. 32 der AIFMD-Richtlinie 2011/61/EU) für den institutionellen Vertrieb in Deutschland angezeigt.
Dieser Investmentfonds darf daher in Deutschland nur an semiprofessionelle und professionelle Anleger (siehe § 1 Abs 19 Ziffer 32 und 33 des dt. KAGB) und nicht an Privatanleger vertrieben werden.